

# Persönliche Begegnungen mit Richard Martin Honig 1960–1980

*Albin Eser* †

## A. Hinführung – Honig als Mensch

Offenbar bin ich einer von ganz wenigen, die Richard Honig noch persönlich gekannt haben, und wahrscheinlich sogar der Einzige, der in seiner letzten Lebensphase über gut zwanzig Jahre in persönlicher Verbindung mit ihm stand.

In Erinnerung daran freut es mich, dass in Gestalt von Matthias Dölling, Philipp-Alexander Hirsch und Jan Rennieke – und somit bemerkenswerterweise ausgerechnet von einer jüngeren Strafrechtlergeneration – die Initiative ergriffen wurde, durch dieses Kolloquium eines Mannes zu gedenken, der es längst verdient gehabt hätte, aus dem Schatten kollegialen Vergessens herausgeholt und in helleres Licht gestellt zu werden. Ganz persönlich bin ich dankbar dafür, ihn dabei von einer Seite zeigen zu dürfen, die bislang noch kaum bekannt ist. Denn soweit es überhaupt biographische Beschreibungen von Richard Honig gibt, wie etwa die von Barbara Huber im Sammelband „Deutscher Juristen jüdischer Herkunft“<sup>1</sup> oder die von David Weiglin in seinem Eingangskapitel zu Honigs Frühwerk<sup>2</sup>, steht weniger

---

<sup>1</sup> Huber, Richard Martin Honig (1890–1981). Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs u.a. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 745 ff.

<sup>2</sup> Weiglin, Richard Martin Honig (1890–1981) – Leben und Frühwerk eines deutschen Juristen jüdischer Herkunft. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der modernen Lehre von der objektiven Zurechnung, Baden-Baden 2011, S. 19 ff.

der Mensch als vor allem der Wissenschaftler Honig im Vordergrund der Betrachtung, ähnlich wie dies auch in Laudationes zu Geburtstagen<sup>3</sup> oder zum Gedenken<sup>4</sup> der Fall zu sein pflegt. Auch durch Einblick in Behördenakten<sup>5</sup> ist meist nicht mehr als Bürokratisches zu erfahren, nicht aber das, was einen Menschen ausmacht, was ihn bewegt und wie er mit anderen Menschen umgeht.

Doch um keine falschen Erwartungen zu wecken: auch ich werde Richard Honig im Sinne einer Beleuchtung seiner Person nicht voll gerecht werden können, habe ich ihn doch erst als 70-jährigen kennengelernt. Immerhin stand ich dann aber mit ihm bis kurz vor seinem Tod in ständigem Kontakt. Diese Bekanntschaft, in der bis zu ihrem vorzeitigen Tod auch seine Frau Kaete wie unsererseits auch meine Frau Gerda mit einbezogen waren, diese Verbindung hat sich in mehr als 80 großenteils mehrseitigen Briefen und in einem halben Dutzend familiärer Zusammentreffen niedergeschlagen.

Historiographisch ist allerdings gleich auf ein bedauerliches Manko hinzuweisen, nämlich dass dieser Briefwechsel weder lückenlos erfasst noch vollständig vorhanden ist; denn wie aus der Bezugnahme im ersten vorhandenen Brief von Honig vom 10. November 1962<sup>6</sup> hervorgeht, muss dem ein verschollener Brief von mir vom 23. Oktober 1962 vorausgegangen sein.<sup>7</sup> Doch selbst diese Briefe müssen schon zuvor wechselseitige Vorgänger gehabt haben, ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass unsere Korrespondenz erst mit zweijährigem Abstand nach unserer ersten Begegnung im Herbst 1960 eingesetzt haben sollte. Kurzum: Es müssen noch viel mehr Briefe, als ich bei mir aufzufinden vermochte, zwischen uns hin- und hergegangen sein. Doch selbst soweit vorhanden (und inzwischen einsehbar im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft<sup>8</sup>), ist dies nur ungleich der Fall. Denn während seinerseits 44 Briefe erhalten sind (davon 41 von Richard Honig selbst und 3 von seiner Frau Kaete), waren von mir, wie aus seinen Bezugnahmen zu entnehmen, zwar 37 Briefe an ihn abgegangen, wovon jedoch, weil offenbar handgeschrieben und damals noch nicht kopierbar, nur von 6 Briefen Durchschläge erhalten blieben, alle anderen meiner Briefe also allenfalls in Honigs Nachlass aufzuspüren wären. Im Übrigen aber erscheint es schon hier des Erwähnens wert, dass über den unmittelbaren Briefwechsel zwischen uns hinaus Richard Honig auch noch in anderweitiger Korrespondenz eine Rolle spielte, wie namentlich im Zusammenhang mit Hans-Heinrich Jescheck (mit 6 Briefen meinerseits und 9 Briefen seinerseits).<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Wie im Glückwunsch von *Mainwald*, JZ 1980, S. 71 oder im kurzen Grußwort von *Großfeld*, in: Festschrift für Richard M. Honig. Zum 80. Geburtstag. 3. Januar 1970, Göttingen 1970, S. III.

<sup>4</sup> Wie in einem Nachruf von *Jescheck*, ZStW 93 (1981), S. 827 ff.

<sup>5</sup> Wie insbesondere eruiert und referiert von *Weiglin* (Fn. 2) sowie von *Schumann*, in diesem Band, S. 169 ff., und *Ambos*, in diesem Band, S. 299 ff.

<sup>6</sup> Brief von Richard Honig aus Granville/Ohio, vgl. dazu auch unten zu Fn. 11.

<sup>7</sup> Wohl aus Würzburg als unserem damaligen Wohnort.

<sup>8</sup> AMPG – Archiv der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Vorlass Albin Eser, Bestellsignatur: III. Abt., Rep. 161, Nr. 311.

<sup>9</sup> Einsehbar im AMPG (Fn. 8); näher dazu unten E bei Fn. 76 ff.

Auch wenn somit auf lückenhafter Basis, hoffe ich gleichwohl einige Facetten aufzeigen zu können, die für den Menschen Richard Martin Honig in einer bislang vielleicht weniger bekannten Weise kennzeichnend sind. Doch bevor ich das tue, wie ist es überhaupt zu dieser näheren Bekanntschaft mit ihm gekommen?

## **B. Kennenlernen – Briefwechsel – beiderseitige Besuche**

Um die Gedanken und Gefühle bei meiner ersten Begegnung mit Professor Honig nachempfinden zu können, stelle man sich Folgendes vor: Es ist das Jahr 1960, man ist 25 Jahre alt, frisch verheiratet, in der Endphase seiner Dissertation, erhält ein Fulbright-Stipendium für ein Studienjahr an der New York University (NYU), meldet sich zu einem strafrechtsvergleichenden Seminar bei Professor Gerhard O. W. Mueller an, der nach dem 2. Weltkrieg nach Amerika ausgewandert war, und wird von diesem vor der ersten Seminarsitzung darüber informiert, dass daran auch ein 70-jähriger Professor teilnehmen werde, dem im Jahr 1933, weil jüdisch, von den Nazis seine Professur an der Universität Göttingen entzogen worden war und der nach erzwungener Emigration über die Türkei schließlich in den USA landete, ohne aber dort noch eine professorale Dauerstellung finden zu können. Was geht einem da durch den Kopf? Von einigen der Professoren, bei denen ich in Würzburg, Tübingen und Berlin studiert hatte, ging das Gerücht um, in den Nationalsozialismus verwickelt gewesen zu sein; aber Genaueres wusste man nicht, weil damals das Verhalten von Professoren in der Nazizeit noch ein nicht anzurührendes Tabu war.<sup>10</sup> Wie also sollte ich einem Menschen begegnen, der Opfer jenes Unrechtssystems geworden war? Zumal ich zuvor noch keinen Kontakt mit jüdischen Menschen gehabt hatte? Und zudem dadurch verunsichert war, dass in einem Einführungskurs in Königswinter, an dem die deutschen Stipendiatinnen und Stipendiaten jenes Jahres vor der gemeinsamen Überfahrt per Schiff in die USA teilzunehmen hatten, darauf hingewiesen worden war, nicht überrascht zu sein, wenn man dort selbst jungen Deutschen noch mit Argwohn begegne.

Wie also sollte ich mich verhalten, wenn mir Professor Honig gegenübertritt? Nun, letztlich stellte es sich als einfacher heraus, als ich es mir vorgestellt hatte; denn er hat es mir sehr leicht gemacht. Als ihm offenbar kurz vor Seminarbeginn gesagt worden war, dass auch ein deutscher Doktorand anwesend sei, kam er in freundlicher Geste auf mich zu und schlug vor, dass wir nach dem Seminar miteinander sprechen sollten. Worüber es dann dabei ging, vermag ich nicht mehr zu sagen. Jedenfalls scheine ich den richtigen Ton getroffen zu haben; denn schon nach der nächsten Seminarsitzung kam er gleich auf mich zu, überbrachte Grüße seiner Frau auch an meine Frau und lud uns zu einem gemeinsamen Essen nachhause ein.

---

<sup>10</sup> Zu unterschiedlichen Erfahrungen dazu vgl. *Eser*, Über Grenzen – Streben nach Mitte, in: Hilgen-dorf (Hg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Berlin/Boston 2010, S. 75 (80 f.), online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/9709](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/9709), abgerufen am 20.05.2023.

Die Wohnung, in der die Honigs in Flushing, im New Yorker Stadtteil Queens lebten, war nach unserer Erinnerung eher einfach und nicht sonderlich groß, strahlte aber durchaus Behaglichkeit und durch Bücherwand und Malereien aus eigener Hand Kultiviertheit aus. Von diesem wie auch aus einem weiteren häuslichen Besuch ist uns jedenfalls noch im Gedächtnis geblieben, dass weniger über Vergangenes als über Gegenwärtiges und Künftiges gesprochen wurde. Soweit uns von beiden Einblick in das ihnen angetane Unrecht gewährt wurde, geschah dies, auch wenn von uns als erschütternd und beschämend zu empfinden, ohne vorwurfsvollen Unterton. Umso mehr wußten wir die Vermittlung von tiefen Einsichten in Überlebensweisheit zu schätzen, ebenso wie auch ihr besonderes Interesse daran zu erfahren, was junge Menschen in Deutschland zu tun pflegen und was wir von der Zukunft erwarten würden.

Wie aber ist es nach diesem ersten Kennenlernen weitergegangen? Wie schon erwähnt, fand dieses in einem regen Briefwechsel mit gelegentlichen Besuchen eine nahezu 20-jährige Fortsetzung und Vertiefung. Worum es dabei jeweils ging, findet sich bereits im ersten erhaltenen Brief von Honig vom November 1962 angesprochen<sup>11</sup> (woraus übrigens auch seine durchwegs gut leserliche und bis zu seinem Lebensende nahezu unveränderte Handschrift zu erkennen ist<sup>12</sup>). Bezugnehmend auf einen vorangegangenen, jedoch verschollenen Brief von mir dankt er mit ermunternden Worten für die Übersendung meines nach Magisterthesis und Dissertation eigenständigen Erstlingswerks über die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit durch Betrug,<sup>13</sup> freut sich über meine Kontaktaufnahme mit dem von ihm geschätzten Freiburger Institut, bezeichnet sich als „nicht unfroh“, wenn er nach Vertretung einer philosophischen Professur im kleinen mittelwestlichen Granville/Ohio, um dort mit seiner Frau der Familie seines jüngsten Sohnes näher zu sein, zurück in New York sich wieder ausschließlich seiner eigenen Arbeit widmen können, um abschließend auf meine Frage, wie es mit der Publikation seines amerikanischen Strafrechts stehe, in lakonischer Kürze zu antworten:

„Das möchte ich selber gerne wissen. Der [Verlag] von Duncker & Humblot stellte die Veröffentlichung für Ende August in Aussicht. Seitdem hüllt er sich in Schweigen. Dies ist recht enttäuschend. Mir bleibt nichts anderes übrig als abzuwarten“.

Ähnlich wie in diesem Brief werden auch in anderen immer wieder verschiedenartige Dinge angesprochen. Gleichwohl gibt es gewisse Aspekte, die durchgehend eine Rolle spielen und die ich – beginnend mit mehr Persönlichem bis hin zu Akademischem – mit einigen Beispielen illustrieren möchte.

---

<sup>11</sup> Brief von Richard Honig vom 10. November 1962 aus Granville/Ohio, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 1 (S. 396); vgl. auch oben A bei Fn. 6 und 7.

<sup>12</sup> Vgl. Brief von Richard Honig vom 19. März 1980 aus Göttingen, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 14 (S. 411).

<sup>13</sup> Vgl. unten D zu Fn. 47.

## C. Persönlich-familiärer Bereich

Was den persönlichen Lebensbereich betrifft, so wurden wir vom Ehepaar Honig vor allem hinsichtlich ihrer zahlreichen Reisepläne und -berichte auf dem Laufenden gehalten: sei es von ihm selbst oder, falls überlastet, durch seine um drei Jahre jüngere Frau Kaete, wie etwa (in recht andersartiger Handschrift) aus einem Brief von 1965 zu ersehen.<sup>14</sup> Wie in diesem Brief wurde auch in anderen immer wieder der Wunsch nach einem Wiedersehen geäußert: so beispielsweise in Honigs Antwort auf meine Einladung zum Würzburger Mozartfest von 1963, zu dem er nicht kommen konnte, obwohl er es als geigenspielender Musikliebhaber gerne getan hätte, jedenfalls aber hinzufügte: „Auch für mich besteht kein Zweifel, dass wir uns sehen müssen; wo und wann können wir später verabreden“.<sup>15</sup>

So gerne wir uns von Reiseplänen,<sup>16</sup> Kuraufenthalten<sup>17</sup>, Vorträgen<sup>18</sup> und Umzügen, wie von New York nach Princeton<sup>19</sup> und innerhalb von Göttingen,<sup>20</sup> berichten ließen oder auch vom guten Verhältnis zu ihren Söhnen<sup>21</sup> einerseits und von Klagen über amerikanische Unbilden<sup>22</sup> andererseits etwas mitbekommen konnten, bewegte sich all das noch auf einer eher äußerlichen Lebensebene. Im Vergleich dazu empfanden es meine Frau und ich als ein noch weitaus höheres Maß entgegengebrachten Vertrauens, in dem uns vom Ehepaar Honig Einblick in Erkrankungen und damit verbundenen Problemen gewährt wurde. Sich selbst betreffend konnte das

<sup>14</sup> Brief von Kaete Honig vom 7. Juli 1965 aus Göttingen, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 3 (S. 398).

<sup>15</sup> Brief von Richard Honig vom 2. April 1963 aus Flushing/N.Y., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 2 (S. 397); vgl. auch seine Briefe vom 4.9.1966 aus Bad Hofgastein, vom 13.6.1966 aus Flushing/N.Y., vom 3.5.1969, 15.1.1970 und 21.2.1971 und 31.5.1971 jeweils aus Princeton/N.J., vom 29.6.1971 aus Göttingen, vom 31.7.1972 aus Friedenweiler im Hochschwarzwald, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 7 (S. 402 f.), vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 9 (S. 405 f.), sowie vom 9.2.1975, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 11 (S. 408), 22.1.1976, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 12 (S. 409) und 29.12.1976, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 13 (S. 410), jeweils aus Göttingen.

<sup>16</sup> Briefe von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y., vom 28.6.1965 und 22.7.1965 aus Göttingen, vom 13.6.1966 aus Flushing/N.Y., vom 22.1.1969, 15.1.1970, 21.2.1971, 31.5.1971 jeweils aus Princeton/N.J. bzw. von Kaete Honig vom 7.7.1965 und 9.8.1965 aus Göttingen, sowie vom 6.12.1968 aus Princeton/N.J.

<sup>17</sup> Briefe von Richard Honig vom 28.6.1965 aus Göttingen, vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 4 (S. 399), vom 31.7.1972 aus Friedenweiler und vom 13.5.1974 aus Braunlage/Harz, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 10 (S. 407) bzw. von Kaete Honig vom 7.7.1965 und 9.8.1965 aus Göttingen.

<sup>18</sup> Wie – außer seinem Vortrag in Tübingen (dazu unten C bei Fn. 41 f.) – in Freiburg (Briefe von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y. und vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein) und Ellwangen (Briefe von Richard Honig vom 1.6.1966, 13.6.1966 und 3.3.1967 aus Flushing/N.Y.).

<sup>19</sup> Rückblickend auf den Umzug drei Jahre zuvor Brief von Kaete Honig vom 4.9.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>20</sup> Briefe von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J. und vom 9.2.1975 aus Göttingen.

<sup>21</sup> Wie etwa in den Briefen von Richard Honig vom 10. November 1962 aus Granville/Ohio und vom 19. 3.1980 aus Göttingen bzw. von Kaete Honig vom 4.9.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>22</sup> Briefe von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y. bzw. von Kaete Honig vom 6.12.1968 und 4.9.1970 aus Princeton/N.J.

von Richard Honig sogar mit Ironie gewürzt sein, wie etwa bei seiner Entschuldigung für den aus seiner Sicht (wegen nicht einmal vier Wochen) verspäteten Glückwunsch zu meiner Habilitation, weil ihn am gleichen Tag eine Herzattacke überfallen habe, „die mit Einzelhaft im Krankenhaus für die Dauer von 6 Wochen bestraft“ wurde,<sup>23</sup> weswegen er dann auch sein Seminar in Göttingen habe absagen müssen.<sup>24</sup> Auch dem Erreichen seines 80. Geburtstags, wovon sich ebenso wie ich offenbar auch andere überrascht zeigten – „außer der Göttinger Fakultät, die eine Festschrift vorbereitet hatte“ –, vermochte er Positives abzugewinnen, habe er doch dem Schicksal dankbar zu sein, dass es ihm soweit die Arbeitskraft erhalten habe: „Sie läßt mich nicht allein tätig, sondern auch aufnahmefähig sein“; deshalb freue er sich, dass ihm durch Übersendung meiner Habilitationsschrift<sup>25</sup> ein bislang vernachlässigtes Feld eröffnet werde.<sup>26</sup> Erst in noch weiter fortgeschrittenem Alter klagt er (mit 84), dass sein „Leben sehr einsam geworden“ sei,<sup>27</sup> und (mit 90), dass ihm zum Reisen die Kraft fehle und „das Arbeiten nun schwer (werde), wenngleich ich es fortzuführen suche“.<sup>28</sup>

So leicht Richard Honig eigene Ermüdungen und Erkrankungen zu nehmen schien, so schwer fanden wir ihn um das Wohlergehen seiner Frau Kaete besorgt: so etwa bei der Absage eines Treffens in Baden-Baden, weil mangels direkter Zugverbindung die Fahrt für seine Frau zu beschwerlich wäre,<sup>29</sup> oder wie wenig später in seinem Weihnachtsbrief von 1965 die Mitteilung, dass ihm seit November ein Herzfehler seiner Frau schwere Sorgen machte.<sup>30</sup> Auch dass im harten Winter von 1970/71 seine Frau von einer in Princeton endemisch aufgetretenen Flu nicht verschont geblieben sei,<sup>31</sup> war ihm des Berichtens wert. Der eigentliche Schicksalsschlag zeichnete sich aber schon im nächsten Jahr in einem Urlaubsbrief von Ende Juli 1972 aus dem Hochschwarzwald ab: Darin zunächst die Wälder und die reine Luft als herrlich befindend, erscheint ihm nach einem mit dem Herzen zusammenhängenden Schwächeanfall seiner Frau trotz beruhigender ärztlicher Beschwichtigungen „vorerst die nahe Zukunft ungewiß“ – was ihn aber gleichwohl nicht davon abhielt, eine vorausgegangene Druckfehlerliste zu meinem Studienkurs mit weiteren

---

<sup>23</sup> Brief von Richard Honig vom 29.1.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>24</sup> Brief von Richard Honig vom 31.5.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>25</sup> Eser, Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum. Dogmatische und rechtspolitische Untersuchungen über Einziehung, Unbrauchbarmachung und Gewinnverfall, Tübingen 1969.

<sup>26</sup> Brief von Richard Honig vom 15.1.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>27</sup> Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J.

<sup>28</sup> So in seinem letzten vorhandenen Brief vom 19.3.1980 aus Göttingen, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 14 (S. 411).

<sup>29</sup> Brief von Richard Honig vom 4.9.1965 aus Bad Hofgastein.

<sup>30</sup> Brief von Richard Honig vom 18.12.1965 aus Flushing/N.Y.

<sup>31</sup> Brief von Richard Honig vom 21.2.1971 aus Princeton/N.J.; auch von Kaete Honig selbst war bereits in einem Brief vom 9.8.1965 aus Göttingen von einer Grippe die Rede.

Nachweisen zu ergänzen.<sup>32</sup> Auch nachdem er sich bald darauf veranlasst sah, seine Frau in ein Freiburger Krankenhaus verlegen zu lassen, und er seinen dadurch erforderlich gewordenen Hotelaufenthalt als „nervenaufreibende Situation“ empfand, erschien ihm zwar der Zeitpunkt für eine gemeinsame Rückkehr nach Princeton nicht absehbar, diese aber nicht für ausgeschlossen<sup>33</sup> – dabei nicht vorausahnend und damit umso schmerzlicher, dass seine so geistig wache und tatkräftige Frau noch vor Ende September versterben würde und ihm damit eine so wichtige Lebensstütze verloren ging.<sup>34</sup>

Von dieser Warte aus betrachtet muss es geradezu als glückliche Fügung erscheinen, dass es zuvor noch zu beiderseitigen Besuchen gekommen war. Dies zwar nicht – wie gelegentlich als Treffpunkte avisiert, aber dann doch nicht realisiert – in Würzburg,<sup>35</sup> Freiburg,<sup>36</sup> München,<sup>37</sup> Baden-Baden,<sup>38</sup> Ellwangen<sup>39</sup> oder Bielefeld,<sup>40</sup> wohl aber hatten wir das Ehepaar Honig zunächst einmal in Tübingen und dann noch zweimal in Göttingen treffen können.

Offizieller Anlaß für Tübingen war im Juli 1966 ein Vortrag von Richard Honig, zu dem er nach unserem Umzug von Würzburg nach Tübingen auf mein Betreiben hin von Horst Schröder eingeladen worden war und in dem es nach meiner Erinnerung um eine kritische Bewertung polizeilicher Ermittlungshandlungen durch den US Supreme Court ging.<sup>41</sup> Doch nicht weniger wichtig als der Vortrag scheinen den beiden Honigs die familiären Begegnungen gewesen zu sein. Denn nicht nur, dass sie daran immer wieder dankbar erinnert haben<sup>42</sup> – wie selbst in einem seiner letzten Briefe, in dem er die mittlerweile 10 Jahre zurückliegenden Tage in Tübingen als ihm „mit allen Einzelheiten unvergeßlich“ bezeichnete;<sup>43</sup> vielmehr hatten sie beide unseren ersten Sohn derart ins Herz geschlossen, dass er nahezu in jedem

---

<sup>32</sup> Brief von Richard Honig vom 31.7.1972 aus Friedenweiler, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 7 (S. 402 f.); vgl. dazu auch unten D zu Fn. 51 f.

<sup>33</sup> Brief von Richard Honig vom 3.9.1972 aus Freiburg, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 8 (S. 404).

<sup>34</sup> Dass dazu keine briefliche Äußerung vorzufinden ist, muß nicht heißen, dass bis zum nächsten erhaltenen Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J. kein Kontakt zwischen uns stattgefunden hätte; denn wie aus dem Durchschlag eines Dankesbriefes von mir vom 26.7.1973 aus Bielefeld zu entnehmen, hatte er mir zuvor Sonderdrucke übersandt – was weitere zwischenzeitliche Kontakte vermuten lässt.

<sup>35</sup> Briefe von Albin Eser vom 4.3.1963 aus Würzburg und von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y.

<sup>36</sup> Brief von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y.

<sup>37</sup> Briefe von Kaete Honig vom 7.7.1965 und vom 9.8.1965 aus Göttingen und dazwischen von Richard Honig vom 22.7.1965 aus Göttingen.

<sup>38</sup> Briefe von Kaete Honig vom 9.8.1965 aus Göttingen und von Richard Honig vom 4.9.1965 aus Bad Hofgastein.

<sup>39</sup> Brief von Richard Honig vom 1.6.1966 und 13.6.1965 aus Flushing/N.Y.

<sup>40</sup> Brief von Richard Honig vom 12.9.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>41</sup> Briefe von Richard Honig vom 13.6.1966 aus Flushing/N.Y. und vom 7.7.1965 aus Göttingen.

<sup>42</sup> Wie etwa im Brief von Richard Honig vom 24.7.1965 aus Bad Hofgastein.

<sup>43</sup> Brief von Richard Honig vom 29.12.1976 aus Göttingen.

weiteren Brief mit einem besonderen Gruß an den „Liebling Thiemo“, „unseren Spezialfreund“ bedacht wurde.<sup>44</sup>

Von den zwei Besuchen unsererseits in Göttingen – der erste von Tübingen aus im Sommer 1969 mit gemeinsamem Essen im Gebhards Hotel<sup>45</sup> und der zweite von Bielefeld aus im August 1971 mit einem Kaffeeklatsch auf dem Nikolausberg – mag von letzterem ein wohl typischer Charakterzug von Richard Honig hervorgehoben sein. Nachdem ich dort – vielleicht etwas voreilig – die Rechnung beglichen hatte, kam Anfang September ein herzlicher Dankesbrief für das Wiedersehen, mit dem Ausdruck der Freude, dadurch „die Bekanntschaft mit dem entzückenden kleinen u. doch schon pflichtbewußten Mädchen“ (unserer inzwischen 4-jährigen Katja) gemacht zu haben.<sup>46</sup> Bezeichnend ist jedoch folgender Nachsatz:

„Was mich seitdem bedrückt, ist die Tatsache, daß ich es zuließ, daß Sie in Nikolausberg den Kaffee bezahlten. Ich kann mir meine Nachgiebigkeit nur mit einer gewissen, durch das drückende Wetter verstärkten Ermüdung erklären. Und so bitte ich Sie herzlich, es mir nicht zu verargen, daß ich mein Gewissen erleichtere, indem ich meine Gastgeberpflicht mit dem inliegenden kleinen Couvert nachhole“.

So der gleichermaßen einfühlsame wie auch auf preußische Korrektheit achtende Richard Honig.

## D. Berufliche Anteilnahme

Keine Frage, dass wir diese persönlich-familiäre Verbundenheit, der wir uns trotz großen Altersunterschieds erfreuen durften, sehr zu schätzen wussten. Für mich selbst – und damit kommen wir in den akademischen Bereich – war jedoch nicht weniger bedeutsam die Art und Weise, in der Professor Honig meinen beruflichen Werdegang begleitete und in die richtigen Bahnen zu lenken versuchte.

Das mag noch nichts Besonderes gewesen sein, solange es lediglich um Dank für übersandte Sonderdrucke und anerkennende Bemerkungen dazu ging: wie etwa zu meinem bereits erwähnten Erstlingsaufsatz zum Vermögensbegriff,<sup>47</sup> den er klar

---

<sup>44</sup> Wie beispielsweise in den Briefen von Richard Honig vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein, vom 5.11.1966, 6.1.1967 und 2.2.1967 jeweils aus Flushing/N.Y. vom 28.1.1968 und 15.1.1970 jeweils aus Princeton/N.J. wie von ebenda auch von Kaete Honig vom 4.9.1970.

<sup>45</sup> Vgl. die Briefe Richard Honig vom 15.1.1970 und von Kaete Honig vom 4.9.1970, jeweils aus Princeton/N.J.

<sup>46</sup> Brief von Richard Honig vom 8.9.1971 aus Princeton/N.J., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 6 (S. 401).

<sup>47</sup> Eser, GA 1962, S. 289 ff., online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/3565](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/3565), abgerufen am 20.05.2023.



und übersichtlich geschrieben fand und dem er weitgehende Beachtung meinte voraussagen zu können,<sup>48</sup> oder zu meinem Resozialisierungsaufsatz,<sup>49</sup> aus dem er viel gelernt habe, auch wie vorsichtig man formulieren müsse, um „nicht zu viel und nicht zu wenig zu sagen“.<sup>50</sup>

Schon ungewöhnlicher als solche knappen Bemerkungen hingegen ist der Zeitaufwand, den Honig als weitaus älterer Kollege für die gründliche Lektüre meines Studienkurses Strafrecht<sup>51</sup> aufzubringen bereit und sich dabei auch nicht zu schade war, mit schonungsloser Akribie ärgerliche Druckfehler aufzulisten<sup>52</sup> und dadurch zu einer fehlerfreien Neuauflage beizutragen.

Als gewiss außergewöhnlich sind aber jedenfalls die Ratschläge und Ermunterungen einzuschätzen, die ich von Richard Honig zu Wendepunkten meiner wissenschaftlichen Karriere erfahren durfte. So bereits nach meiner Promotion 1962 in Würzburg, als ich auf der Suche nach einer strafrechtlichen Assistentenstelle war, da eine solche bei meinem Doktorvater Walter Sax nicht zur Verfügung stand. Dazu wurde mir von Honig ein Wechsel nach Freiburg nahegelegt, da „für jeden, der im Feld der Strafrechtsvergleichung arbeiten will, das Freiburger Institut eine ganz einmalige Arbeitserleichterung bietet“.<sup>53</sup> Da gleichwohl die weitere Entwicklung mir überlassen bliebe, hatte er Verständnis dafür, dass ich zunächst meinen Assessor in Bayern zum Abschluß bringen wollte und danach eine Stellenangebot von Horst Schröder in Tübingen annahm, und dazu bemerkte, dass die wohl im Mittelpunkt des Interesses stehende Mitarbeit am Schönke/Schröder-Kommentar mir „jedenfalls einen unmittelbaren Einblick in das Zentrum unseres Faches“ ermögliche.<sup>54</sup> Zugleich zeigte er sich immer wieder besorgt, dass mir durch die Kommentrarbeit zu wenig Zeit für meine eigene Arbeit bleibe,<sup>55</sup> und er hoffe, dass ich in den Ferien

---

<sup>48</sup> Brief von Richard Honig vom 10.11.1962 aus Granville/Ohio, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 1 (S. 396).

<sup>49</sup> *Eser*, Resozialisierung in der Krise? Gedanken zum Sozialisationsziel des Strafvollzugs, in: Baumann/Tiedemann (Hg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 505 ff., online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/3605](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/3605), abgerufen am 20.05.2023.

<sup>50</sup> Brief von Richard Honig vom 13.5.1974 aus Braunlage. Vgl. des Weiteren auch seine Briefe vom 22.7.1965, 22.1.1976 und 29.12.1976 aus Göttingen, vom 29.1.1969 und 15.1.1970 aus Princeton/N.J. sowie oben C zu Fn. 25 f.

<sup>51</sup> *Eser*, Juristischer Studienkurs Strafrecht I. Schwerpunkt: Allgemeine Verbrechenselemente, 2. Aufl., München 1976.

<sup>52</sup> So in der bereits erwähnten Druckfehlerliste im Brief von Richard Honig vom 31.7.1972 aus Friedenweiler, der offenbar schon eine (verschollene) erste Liste vorausgegangen war und die in einem alsbald nachfolgenden Brief vom 3.9.1972 aus Freiburg eine weitere Ergänzung fand.

<sup>53</sup> Brief von Richard Honig vom 10. November 1962 aus Granville/Ohio, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 1 (S. 396).

<sup>54</sup> Brief von Richard Honig vom 31.5.1964 aus Flushing/N.Y.

<sup>55</sup> Brief von Richard Honig vom 18.12.1965 aus Flushing/N.Y.

an meine Habilitationsschrift herankommen konnte; denn wie er gerade aus Göttingen erfahren habe, empfinde man den Mangel an Nachwuchs sehr stark.<sup>56</sup> Als ich ihm schließlich Ende 1968 von meiner erfolgreichen Habilitation und einer Lehrstuhlvertretung in Hamburg berichten konnte, verband er seine Glückwünsche dazu mit der Bemerkung, dass es sicherlich richtig sei, keine zu großen Erwartungen an solch eine Vertretung zu knüpfen; er habe seinerzeit mit drei Vertretungen auch nur Enttäuschungen erlebt; aber heute lägen die Aussichten unendlich viel günstiger, und ein schneller Aufstieg könne mir vorausgesagt werden.<sup>57</sup>

Diese Vorhersage sah er durch meine Berufung an die neugegründete Universität Bielefeld alsbald bestätigt.<sup>58</sup> Als ich ihm seinem Wunsch entsprechend Näheres über die dortige Fakultät und dabei insbesondere von dem zweijährigen Wechsel zwischen Lehre und Forschung berichtete, einem seinerzeit vielbenedeten Alleinstellungsmerkmal von Bielefeld, zeigte er sich allerdings – trotz der Ähnlichkeit mit dem in Amerika nach fünf Lehrjahren gewährten Sabbatical Year – skeptisch, ob nicht mit jedem zweiten lehrfreien Jahr die Fühlung mit den Studenten zu sehr zerrissen werde.<sup>59</sup> Sein unverkennbares Interesse an universitären Entwicklungen in Deutschland und was sich sonst noch im Bereich des Strafrechts tut, konnte ich schließlich noch viel besser befriedigen, als ich eine Gastprofessur an der NYU im Sommersemester 1973 dazu nutzte, um mit meiner Frau von Manhattan aus einen Abstecher nach Princeton zu machen. Dort hat er uns – und dabei immer wieder an seine liebe Frau erinnernd – nicht nur eine kenntnisreiche Stadtführung beschert, sondern zum Abschied auch noch mit einem Geschenk aus seiner Hobby-Malerei verabschiedet.<sup>60</sup>

Ein ganz besonderes Anliegen scheint ihm die Nachfolge von Horst Schröder in Tübingen gewesen zu sein. Nachdem er von dessen tragischem Tod erfahren hatte, habe er hinsichtlich der Nachfolge sogleich an mich gedacht.<sup>61</sup> Deshalb bezeichnete er sich als „besonders beglückt darüber, dass in der Tat (ich es sei), der die Lücke auszufüllen u. das Erbe des Kommentars fortzuführen berufen ist“. Und da ich ihn offenbar hatte wissen lassen, dass ich mir mit einer Rufannahme keineswegs sicher sei, weil ich mich an der damaligen Reformuniversität Bielefeld sehr wohl und als Prorektor anerkannt fühlte, fügte er in seinem Glückwunsch hinzu:

„Darüber, dass Sie den Ruf annehmen müssen, kann nach meiner Ansicht kein Zweifel bestehen. Ich verstehe sehr wohl, was Bielefeld Ihnen bedeutet, die Arbeit, die Sie dort geleistet u. die Anerkennung, die Sie dort gefunden haben, Aber Tübingen mit seiner Jahrhunderte

<sup>56</sup> Brief von Richard Honig vom 31.3.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>57</sup> Brief von Richard Honig vom 3.5.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>58</sup> Brief von Richard Honig vom 12.9.1970 aus Princeton/N.J. – bebildert mit einem aufsteigenden Vogel.

<sup>59</sup> Brief von Richard Honig vom 6.12.1970 aus Princeton/N.J.

<sup>60</sup> Brief von Albin Eser vom 26.7.1973 aus Bielefeld.

<sup>61</sup> Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 9 (S. 405 f.).

alten Tradition, u. der Lehrstuhl Franks und Schröders, mit der unvergleichbaren Tradition dieser beiden Kommentare, – dies ist etwas Einmaliges, was das Schicksal Ihnen bietet. Dies werden Sie bei den Erwägungen während der nächsten Wochen nicht verkennen“.<sup>62</sup>

Und als sei es damit nicht genug, hakte er innerhalb eines Monats nochmal nach: „Gerne wüßte ich, wie Sie sich in Bezug auf Tübingen entschlossen haben. Meinen Standpunkt kennen Sie ja“.<sup>63</sup> Auch wenn nicht allein wegen Honigs Zureden habe ich mich ja dann tatsächlich für die Rückkehr nach Tübingen entschieden – und dies auch nicht bereit.

Was mir bislang nicht bewusst war, sondern erst beim heutigen Rückblick auf damalige Gespräche und Briefe auffiel, ist eine gewisse Ambivalenz: auf der einen Seite die starke Anteilnahme von Honig an meiner wissenschaftlichen Karriere und auf der anderen Seite das eher recht knappe Eingehen auf beiderseitige Veröffentlichungen; denn abgesehen von den noch gesondert anzusprechenden Rezensionen (E) beschränkte sich die Reaktion auf übersandte Publikationen meist auf kurze Bemerkungen<sup>64</sup> oder Druckfehlerhinweise.<sup>65</sup> Selbst zu der auf dem Honig-Gedächtnis-Kolloquium eingehend erörterten Rechtsgutsproblematik ist es nach meiner Erinnerung, zu keinem näheren Gedankenaustausch gekommen. Das mag verwundern, nachdem ich zwar noch nicht bei den Rechtsgutserörterungen in meiner Dissertation<sup>66</sup> und auch noch nicht in meiner im Studienjahr 1960/61 erarbeiteten Master-Thesis zum „principle of harm“,<sup>67</sup> wohl aber in deren publizierten Fassung<sup>68</sup> auf Honigs neuartige Rechtsgutskonzeption in seiner Habilitationsschrift<sup>69</sup> gestoßen war. Da ich – trotz weitgehender Zustimmung<sup>70</sup> – vor allem seinem formalen, schlicht auf den legislativen Zweck abhebenden Rechtsgutsverständnis nicht gänzlich folgen konnte,<sup>71</sup> hätte eine Aussprache darüber durchaus naheliegen können. Wenn es gleichwohl dazu nicht kam, so vielleicht deshalb, weil familiäre Begegnun-

---

<sup>62</sup> Ebd.

<sup>63</sup> Brief von Richard Honig vom 13.5.1974 aus Braunlage/Harz.

<sup>64</sup> Vgl. die in den Fn. 48 und 50 genannten Briefe.

<sup>65</sup> Wie in den Fn. 52 angeführten Listen.

<sup>66</sup> *Eser*, Die Abgrenzung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Dissertation, Würzburg 1961, S. 75 ff., 83 ff., online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/3907](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/3907), abgerufen am 20.05.2023.

<sup>67</sup> Die ich ihm, wie aus einer Bezugnahme aus seinem Brief vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y. (abgedruckt in Anhang 4 Abb. 2 [S. 397]) zu entnehmen entweder noch in der ursprünglichen oder in der bereits für die Veröffentlichung überarbeiteten Fassung avisiert hatte.

<sup>68</sup> *Eser*, *Duquesne University Law Review* 4 (1966), S. 345 ff. online abrufbar unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/data/3655](http://www.freidok.uni-freiburg.de/data/3655), abgerufen am 20.05.2023.

<sup>69</sup> *Honig*, Die Einwilligung des Verletzten. Teil 1: Die Geschichte des Einwilligungsproblems und die Methodenfrage, Mannheim u. a. 1919.

<sup>70</sup> Wie ihm gegenüber bereits in meinem Brief vom 4.3.963 aus Würzburg im Zusammenhang mit seiner Kritik an Jerome Hall zum Ausdruck gebracht; vgl. dazu auch unten E bei Fn. 115.

<sup>71</sup> Vgl. *Eser* (Fn. 68), S. 357, 358, 366, 370, 379, 380 f., 383.

gen kein passender Ort für solche Diskussionen waren, oder weil ich auf Unbefangenheit bei meiner Magisterarbeit bedacht war, während ihm, statt einer Auseinandersetzung mit meiner abweichenden Meinung, die ihm spätestens aus der 1966 veröffentlichten Fassung meiner Magisterarbeit bekannt sein konnte,<sup>72</sup> möglicherweise ein konfliktfreies Verhältnis wichtiger war.

Diese Präferenz von Ermunterung statt Tadel – jedenfalls mir gegenüber – ist jedoch weder mit Kritiklosigkeit noch mit mangelnder Meinungsstärke zu verwechseln. Denn so wie schon in seinem entschiedenen Hinwirken auf meine Annahme des Tübinger Rufes eine energische Seite von Richard Honig sichtbar geworden war, kam dieser Charakterzug auch noch in anderen Fällen zum Vorschein, wie insbesondere im Zusammenhang mit Rezensionen.

## E. Rezensionen

Anders als beim bloßen Austausch von Veröffentlichungen, die meist nur mit kurzen Bemerkungen quittiert wurden, kam es bei meinen Besprechungen von zweien seiner Publikationen zu einem größeren Briefwechsel: so vor allem zu meiner Rezension seines „Amerikanischen Strafrechts“<sup>73</sup> sowie, wenngleich knapper, zu seinen „Beweisverboten“.<sup>74</sup> Dabei geht es mir weniger um den Inhalt dieser Schriften, denn sich damit auseinanderzusetzen, sei den dafür zuständigen Referenten überlassen.<sup>75</sup> Was vielmehr editorisch interessant, weil bisher nicht bekannt, sein könnte, sind insbesondere die den Publikationsvorgang meiner Rezensionen umrankenden Ereignisse.

Das betrifft insbesondere die schwere Geburt meiner Besprechung von Honigs amerikanischem Strafrecht. Von dieser mit 260 Seiten vergleichsweise umfangreichen, im Jahr 1962 erschienenen Darstellung hatte ich bereits im Folgejahr für die ZStW eine Rezension erstellt. Davon musste Honig – auf welche mir nicht erinnerliche Weise auch immer – erfahren und wohl auch von deren Inhalt Kenntnis erlangt haben. Von diesem Faktum ist seinerseits allerdings erstmals in einem Brief vom Juli 1966 – also vier Jahre nach dem Erscheinen seiner Publikation – die Rede.<sup>76</sup> Darin teilte er mir mit, dass er sich nach einem Vortrag in Freiburg bei Prof. Jescheck als dem Herausgeber des Auslandsteils der ZStW erkundigt habe, ob diesem meine Besprechung seines amerikanischen Strafrechts entgangen sei. Dies habe Jescheck verneint und hinzugefügt, dass nach einer Änderung der Besprechungs-

<sup>72</sup> Wozu er sich allerdings, sofern nicht übersehen, nicht geäußert hat.

<sup>73</sup> Honig, Das amerikanische Strafrecht, in: Mezger u.a. (Hg.), Das ausländische Strafrecht der Gegenwart. Viertes Band: Amerika, Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 7 ff.

<sup>74</sup> Honig, Beweisverbote und Grundrechte im amerikanischen Strafprozeß, Tübingen 1967.

<sup>75</sup> Wie namentlich *Ambos*, in diesem Band, S. 299 ff.

<sup>76</sup> Brief von Richard Honig vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 4 (S. 399).

Politik künftig Buchanzeigen und Besprechungen nur noch summarisch bearbeitet würden. Dem fügt Honig hinzu:

„Ich schließe zu meinem großen Bedauern hieraus, dass Ihre so sorgfältig ausgearbeitete Besprechung nicht veröffentlicht werden wird. Es tut mir dies nur um Ihretwillen leid; mir persönlich erwächst daraus kein weiterer Nachteil. Vielleicht ist es am besten, die Angelegenheit ruhen zu lassen“.<sup>77</sup>

Offenbar befürchtend, dass ich diese Anregung im Sinne eines Sichabfindens missverstehen könnte, schlug er alsbald in einem weiteren Brief vor, meine Besprechung zurückzufordern und einer anderen Zeitschrift anzubieten.<sup>78</sup> Und einmal mehr darauf zurückkommend, halte er es für durchaus angebracht und wäre mir dankbar, wenn ich meine Besprechung von Prof. Jescheck zurückerbitten würde; er finde es seltsam dass dieser meine Arbeit behält, sie aber nicht aufnimmt; denn wenn er sich an einer Besprechung nicht interessiert zeige, habe er keinen Grund, sie zurückzuhalten.<sup>79</sup> Nachdem ich mich dazu offenbar nicht geäußert hatte, brachte er die Sache zum Jahreswechsel erneut und zudem mit gesteigerter Entschlossenheit zur Sprache: Falls ich ihm darin zustimmte, dass meine Arbeit nicht nutzlos sei, ich jedoch Bedenken hätte, mein Manuskript selber zurückzuerbitten, sei er gern bereit seinerseits an Prof. Jescheck zu schreiben – bekräftigt mit dem unverkennbar entrüsteten Schlußsatz: „Mich ärgert die unübliche Nichtreaktion auf Ihre Bereitschaft [zu einer Rezension], und ich sehe eigentlich keinen Anlass, dies schweigend hinzunehmen“.<sup>80</sup>

Um diese in der Tat unerfreuliche Situation zu verstehen, ist ein kurzer Blick zurückzuwerfen auf den Schriftwechsel, der zwischen Jescheck und mir vorausgegangen war – wobei natürlich weder er noch ich bereits erahnen konnten, dass ich einmal sein Nachfolger in Freiburg sein sollte. Nachdem ich mich Anfang des Jahres 1963 Jescheck gegenüber zu einer Rezension des Honig-Werkes bereit erklärt,<sup>81</sup> von ihm sogleich eine Zusage erhalten<sup>82</sup> und daraufhin beim Verlag Duncker & Humblot um die Übersendung eines Besprechungsexemplars ersucht hatte,<sup>83</sup> konnte ich wegen meines anstehenden Assessorexamens mein Manuskript zwar nicht sofort, aber immerhin noch vor Jahresende an Jescheck übersenden, wobei ich das Überschreiten des für Rezensionen üblichen Umfangs<sup>84</sup> damit zu erklären versuchte, dass „angesichts der großen Bedeutung, die Herrn Prof. Honigs Werk

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> Brief von Richard Honig vom 6.9.1966 von an Bord der Europa, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 5 (S. 400).

<sup>79</sup> Brief von Richard Honig vom 5.11.1966 aus Flushing/N.Y.

<sup>80</sup> Brief von Richard Honig vom 18.12.1966 aus Flushing/N.Y.

<sup>81</sup> Brief von Albin Eser vom 16.1.1963 aus Würzburg.

<sup>82</sup> Brief von Hans-Heinrich Jescheck vom 21.1.1963 aus Freiburg.

<sup>83</sup> Brief von Albin Eser vom 26.1.1963 aus Würzburg.

<sup>84</sup> Um wieviel Seiten mein ursprüngliches Manuskript über das seinerzeit Übliche hinausgegangen sein könnte, ist, da verschollen, leider nicht mehr feststellbar.

zukommt, mir das Eingehen auf einige grundlegende Fragen unbedingt geboten (schien).<sup>85</sup> Ohne sich auf diese Begründung einzulassen, war die Empfangsbestätigung von Jescheck mit der Bitte um eine „ganz wesentliche“ Kürzung“ verbunden, da er wegen Platzmangels im Auslandsteil der ZStW unmöglich mehr als 6 Seiten zur Verfügung stellen könne.<sup>86</sup> Nachdem ich dieser Auflage umgehend Rechnung getragen hatte,<sup>87</sup> wurde postwendend von Jescheck Mitte März 1964 die Annahme bestätigt, dass es aber wegen Materialfülle mit der Veröffentlichung noch dauern könne.<sup>88</sup> Danach war Funkstille – bis zu dem bereits erwähnten Bericht Honigs von seiner Nachfrage bei Jescheck im Juli 1966, wonach mit einer Veröffentlichung meiner Rezension nicht mehr zu rechnen sei.<sup>89</sup>

Daraufhin überschlugen sich die Dinge. Honig, wie schon angedeutet immer mehr entschlossen, die Sache nicht einfach auf sich ruhen zu lassen, und wohl auch unzufrieden mit der kurz zuvor in der ZStW herausgekommenen, knapp halbseitigen Buchanzeige seines „amerikanischen Strafrechts“,<sup>90</sup> ließ mich Anfang Januar 1967 wissen, dass er diese Literaturübersicht als Anknüpfungspunkt nutzen wolle, um Jescheck die Rücksendung meines Manuskripts nahezu legen, und er dies unverzüglich zu tun gedenke.<sup>91</sup> Diese Ankündigung hat Honig offenbar sofort in die Tat umgesetzt; denn noch bevor ich ihm hatte kundtun können, dass ich mich auch selbst an Prof. Jescheck wenden könne, zuvor jedoch wissen müsse, was von seiner (Honigs) Seite bereits geschehen ist,<sup>92</sup> konnte er mir in einem sich mit dem meinem kreuzenden Brief vom selben Tag zu seiner „Überraschung und Freude“ von der Zusage Jeschecks berichten, trotz des Literaturberichts auch meine Besprechung, „da eine sehr sorgfältige Erörterung“, in der ZStW zu veröffentlichen.<sup>93</sup> Mir gegenüber wurde dieser Sinneswandel dann seitens der Redaktion der ZStW damit erklärt, dass die Veröffentlichung meiner Besprechung, auf die sie von Prof. Honig aufmerksam gemacht worden seien, aus einem „technischen Versehen“, weil mein Beitrag falsch abgeheftet gewesen sei, unterblieben sei<sup>94</sup> – no comment!

So unerquicklich dieser Publizierungsprozess, so begrüßenswert sein Endergebnis, war es mir doch gelungen, schließlich meinerseits das Beste daraus zu machen:

<sup>85</sup> Brief von Albin Eser vom 18.12.1963 aus Würzburg.

<sup>86</sup> Brief von Hans-Heinrich Jescheck vom 27.1.1964 aus Freiburg.

<sup>87</sup> Brief von Albin Eser vom 15.3.1964 aus Würzburg – wobei auch diese verkürzte Fassung bei mir leider nicht mehr vorhanden ist.

<sup>88</sup> Brief von Hans-Heinrich Jescheck vom 16.3.1964 aus Freiburg.

<sup>89</sup> Vgl. oben E zu Fn. 76 f.

<sup>90</sup> Innerhalb eines Literaturberichts zu den Vereinigten Staaten von Amerika von *Herrmann*, ZStW 78 (1966), S. 336.

<sup>91</sup> Brief von Richard Honig vom 6.1.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>92</sup> Brief von Albin Eser vom 30.1.1967 aus Tübingen.

<sup>93</sup> Brief von Richard Honig vom 30.1.1967 aus Flushing/N.Y.; vgl. auch seinen Brief vom 2.2.1967, worin er Jeschecks Meinungswechsel als „in der Tat eine erfreuliche, und nach seiner Äußerung am Abend nach meinem Vortrag nicht mehr erwartete Lösung“ bezeichnete.

<sup>94</sup> Brief von Reinhard Moos (im Auftrag von Jescheck) vom 1.2.1967 aus Freiburg.

indem ich unter Hinweis auf zwischenzeitlich neuere Entwicklungen im Strafrecht der USA, auf die Honig in seiner Darstellung noch nicht hatte eingehen können, eine aktualisierende Erweiterung meines Manuskripts erreichen konnte.<sup>95</sup> Auf diese Weise ist aus einer zwischenzeitlich auf 6 Seiten verkürzten Rezension letztendlich ein 15-seitiger Besprechungsaufsatz geworden.<sup>96</sup> Als ich Honig über diese Erweiterung informierte und der Hoffnung Ausdruck gab, damit auch in seinem Sinne gehandelt zu haben,<sup>97</sup> bekundete er Zustimmung, dem jedoch nicht ohne Selbstironie hinzufügend – „es sei denn, Sie haben Ihren Sinn geändert und mein Buch nun in Grund und Boden kritisiert“.<sup>98</sup> Das brauchte er natürlich nicht zu befürchten<sup>99</sup> – was freilich nicht heißt, dass meine Besprechung kritiklos gewesen wäre,<sup>100</sup> und er, nachdem er ja von meinem ursprünglichen Manuskript bereits Kenntnis gehabt haben mußte,<sup>101</sup> von den meinerseits nicht unterdrückten Vorbehalten gegenüber seiner Darstellung des amerikanischen Strafrechts nicht überrascht sein konnte und er sich gleichwohl zu keinem Zeitpunkt inhaltlich gegen meine Kritik verwahrte, sondern sich vielmehr vorbehaltlos für meine Besprechung bedankte.<sup>102</sup> Umso bemerkenswerter ist sein Einsatz für deren Veröffentlichung.

Erfreulicherweise weniger dramatisch verlief die Genesis meiner Rezension seiner in der Mohr Siebeck Reihe „Recht und Staat“ erschienenen Schrift zu „Beweisverbote und Grundrechte im amerikanischen Strafrechtsprozeß“<sup>103</sup> – eine Publikation übrigens, in der sich Honig auch als Meister des auf diesem Kolloquium lediglich am Rande beleuchteten Verfahrensrechts erweist. Bei dieser Rezension galt es jedoch weniger, editorische Hürden zu überwinden als vielmehr Bedenken des Autors Honig Rechnung zu tragen.

Nachdem ich ihm berichtet hatte, dass ich von der JuristenZeitung um eine Besprechung seiner „Beweisverbote“ gebeten worden war,<sup>104</sup> was ihn erfreute,<sup>105</sup> und mir daran gelegen war, seinen kritischen Gedankengang korrekt darzustellen, hatte ich ihm Einblick in das Manuskript meiner Besprechung gegeben.<sup>106</sup> Dies als „besonders freundschaftlich“ bezeichnend, befand er meine Besprechung als

---

<sup>95</sup> So mein Vorschlag in meinem Brief vom 4.2.1967 aus Tübingen an Jescheck, worauf ich kommentarlos, sofern mir keine etwaige zwischenzeitliche Korrespondenz (weil möglicherweise verschollen) entgangen ist, mit einem Brief von Reinhard Moos vom 14.7.1967 den Umbruch meines erweiterten Manuskripts erhielt.

<sup>96</sup> *Eser*, ZStW 79 (1967), S. 193 ff.

<sup>97</sup> Brief von Albin Eser vom 16.2.1967 aus Tübingen.

<sup>98</sup> Brief von Richard Honig vom 3.3.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>99</sup> Wie in meinem Brief vom 23.3.1967 aus Tübingen klargestellt.

<sup>100</sup> Vgl. unten E zu Fn. 111 f.

<sup>101</sup> Vgl. oben E zu Fn. 76.

<sup>102</sup> Brief von Richard Honig vom 28.1.1968 aus Princeton/N.J.

<sup>103</sup> S. oben E Fn. 74.

<sup>104</sup> Brief von Albin Eser vom 23.3.1967 aus Tübingen.

<sup>105</sup> Brief von Richard Honig vom 31.3.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>106</sup> Wie im Brief von Richard Honig vom 23.4.67 aus Flushing/N.Y. aus seiner Bezugnahme auf einen (verschollenen) Übersendungsbrief von mir von einer Woche zuvor zu entnehmen.

„ganz das, was man von einer solchen erwartet; sie gibt ein gutes Bild vom Inhalt der besprochenen Arbeit und führt insofern über sie hinaus, als das aufgewiesen wird, was der Rezensent zum Thema zu sagen hat“.<sup>107</sup>

Gleichwohl hatte Honig an meinem Manuskript zweierlei auszusetzen. Zum einen hielt er meiner Meinung, dass von ihm zu einseitig die Kritiker des Supreme Court in Sachen verstärkter Beschuldigterrechte betont würden, entgegen, dass er es angesichts der anerkannten Autorität dieses Gerichts für überflüssig hielt, den übereinstimmenden Stimmen mehr Raum zu geben, dass aber meine Ergänzung dieses Punktes sicherlich „jedem willkommen sein (wird), der sich ein eigenes Urteil zur prozessrechtlichen Stellung des Beschuldigten bilden will“. Zum anderen befürchtete er, dass das von mir aus seinem Standpunkt geschlossene „Minus an Verfahrensgarantien“ als ein lediglich zu gewährendes „Minimum“ missverstanden werden könnte, was keinesfalls seine Meinung sei, da der erforderlichen Gewichtsverteilung vielmehr durch den vom BVerfG in das Strafverfahren eingeführten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen sei.<sup>108</sup>

Diesen Befürchtungen vermochte ich allerdings nur insoweit entgegenzukommen, als es um die Ausräumung möglicher Missverständnisse ging, während ich sowohl an meinem Vorhalt seiner einseitigen Hervorhebung Supreme Court-kritischer Stimmen festhielt als auch im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht mehr als nur ein formales Kriterium zu sehen bereit war.<sup>109</sup> Gleichwohl haben meine nach wie vor von Kritik nicht freien, aber jedenfalls seinen Standpunkt klarstellenden Umformulierungen seine dankbare Zustimmung gefunden, wobei er dies aber zugleich mit der Hoffnung verband, dass seine Schrift zur Belebung der Debatte beitrage und er mir zudem erzählen möchte, dass er „sehr zustimmende Briefe von hochgestellten Praktikern vom BGH und von Kollegen erhalten habe“.<sup>110</sup>

Rückblickend auf diese Rezensionserfahrungen ist sicherlich einzugestehen, dass es zum Problem werden kann, wenn das Verhältnis von Autor und Rezensent ein zu enges ist oder ersterem von letzterem vorab Einblick in das Manuskript gegeben wird, könnte doch persönliche Verbundenheit zu unkritisch wohlwollender Voreingenommenheit verleiten oder dem Autor ungebührlicher Einfluss eingeräumt werden. Doch ganz abgesehen davon, dass es auch den umgekehrten Fall verdeckt abschätziger Gegnerschaft geben kann und einem kritischen Leser beide Arten von Befangenheit nicht entgehen werden, kann es für eine um korrekte Ausgewogenheit bemühte Besprechung durchaus von Vorteil sein, möglicherweise missverständlichen Darstellungen schon im Vorhinein abhelfen zu können und bei aller notwendigen Kritik den Zielsetzungen des Autors gerecht zu werden. Dass mir

<sup>107</sup> Ebd.

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> *Eser*, JZ 1967, S. 614.

<sup>110</sup> Brief von Richard Honig vom 9.5.1967 aus Flushing/N.Y.; vgl. auch seinen Brief vom 28.1.1968 aus Princeton/N.J.



diese gewiss nicht einfache Gratwanderung gelungen sein könnte, hoffe ich nicht zuletzt aus den gegensätzlichen Einschätzungen meiner Besprechung von Honigs amerikanischem Strafrecht auf dem Göttinger Gedächtniskolloquium entnehmen zu können: Während Kai Ambos meine Einschätzung als zu milde empfand,<sup>111</sup> meinte Manfred Maiwald meine Kritik als zu scharf zurückweisen zu sollen<sup>112</sup> – demzufolge brauche ich mir jedenfalls keine einseitige Voreingenommenheit nachsagen zu lassen.

So sehr Richard Honig einerseits an beifälliger Besprechung seiner eigenen Schriften interessiert war, so unerbittlich kritisch konnte er umgekehrt als Rezensent zuschlagen: so insbesondere in seiner mehr als 30-seitigen Besprechung der Strafrechtslehre von Jerome Hall.<sup>113</sup> Nachdem ich mich mit dessen „General Principles of Criminal Law“ bereits in meiner Master-Thesis zum „principle of harm“ befasst hatte<sup>114</sup> und ihn auch persönlich bei einem Besuch in seinem Hastings College of the Law in San Francisco hatte kennen lernen können, war ich mit den Stärken und Schwächen seiner Lehre gut vertraut. Deshalb konnte ich Honig in vielem zustimmen, was er kritisch zu Halls Principles, wie insbesondere zu legality, harm, omission, ausführte.<sup>115</sup> Doch trotz aller Widersprüche und Ungereimtheiten von Halls „System“, falls seine Lehre diese Bezeichnung überhaupt verdiente, wollte ich Honig folgendes zu bedenken geben:

„Bei aller Kritik, die man somit zu Recht gegen Hall's Lehren erheben kann, wäre es aber dennoch bedauerlich, wenn dadurch der Fortschritt, den Hall's Schriften für die Fortentwicklung der amerikanischen Strafrechtstheorie bedeuten, unterschätzt würde. Diese Gefahr wäre wohl das einzige Bedenken, das man gegen Ihre tiefeschürfende Kritik heben könnte.“<sup>116</sup>

Honigs prompte Antwort darauf ließ an harscher Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

„Ich freue mich, dass Sie mit meiner Kritik am Hall so weitgehend übereinstimmen. [...] Ich habe mich bemüht, formal alle Schärfe in meiner Kritik zu vermeiden und rein sachlich zu bleiben. Sie sagen, es wäre bedauerlich, wenn durch meine Kritik die Fortschritte verdunkelt würden, die die amerikanische Strafrechtstheorie Halls Schriften verdankt. Da ich beim besten Willen solche Fortschritte nicht zu entdecken vermag, kann ich Ihre Befürchtung nicht teilen.

---

<sup>111</sup> So *Ambos* vielleicht etwas voreilig in seinem Vortrag, während er in seiner Publikationsfassung zutreffend auf die meiner einleitenden *captatio benevolentiae* nachfolgenden Vorbehalte gegen Honigs rechtvergleichenden Ansatz hinweist: *Ambos*, in diesem Band, S. 302 f.; vgl. auch seine Hinweise auf meine kritischen Bemerkungen zu Honigs „Beweisverboten“ in diesem Band, S. 304 ff.

<sup>112</sup> Wie *Maiwald* schon in seinem Vortrag „Beweisverboten“ in dieser Publikation in diesem Band, S. 66.

<sup>113</sup> *Honig*, ZStW 74 (1962), S. 379 ff.

<sup>114</sup> Vgl. oben D zu Fn. 68.

<sup>115</sup> Näher dazu Brief von Albin Eser vom 4.3.1963 aus Würzburg.

<sup>116</sup> Ebd.

Hall leidet, wie ein Freund von mir dies so treffend bezeichnete, an einem infallibility complex; dies gereicht der Sache selbst niemals zum Vorteil.<sup>117</sup>

Dass Richard Honig Jerome Hall gleichwohl zu schätzen wusste, lässt sich aus einer anderen Begebenheit ersehen – wobei diese zugleich als weiterer Beleg für seine preußische Korrektheit dienen kann. Als ich ihm für eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Abhören von Telefongesprächen eine Literaturliste erstellt<sup>118</sup> und aus Mitteln des Juristischen Seminars Photokopien übersandt hatte, bestand er darauf, diese Kosten zu ersetzen.<sup>119</sup> Da man nicht recht wußte, wie man das verbuchen sollte,<sup>120</sup> wollte er sich mit einem Buchgeschenk an das Seminar revanchieren. Zu der dafür angebotenen Auswahl gehörten auch Jerome Halls „Studies in Jurisprudence and Criminal Law“, empfohlen mit dem Zusatz: „zweifelloos eine sehr gründliche rechtsphilosophische Untersuchung“.<sup>121</sup>

## F. Deutsche Kollegenschaft

Vielleicht hat man sich schon gewundert, dass von deutschen Kollegen bislang kaum die Rede war: abgesehen von Horst Schröder, den Honig immer wieder zu grüßen bat<sup>122</sup> und von dessen tragischem Tod er sich „tief erschüttert“ zeigte,<sup>123</sup> sowie von Hans-Heinrich Jescheck, dem er sich – trotz zwischenzeitlicher Rezensionsverstimmungen<sup>124</sup> – aufgrund verschiedener Forschungsaufenthalte und Vorträge in Freiburg wohl weiterhin verbunden fühlte.<sup>125</sup> Im Übrigen hingegen sind nur sporadische Hinweise vorzufinden: wie etwa zu Paul Bockelmann und Thomas Würtenberger, die man zu besuchen gedenke,<sup>126</sup> zu Günter Stratenwerth, mit dem er immer in Verbindung stehe,<sup>127</sup> zu Eberhard Schmidhäuser, den er von Göttingen her kenne,<sup>128</sup> oder zu Gunther Arzt, mit dem er über die Nachfolge von Horst Schröder gesprochen habe.<sup>129</sup> Doch ebenso wie es sich in diesen Briefen jeweils nur um knappe Erwähnungen handelt,<sup>130</sup> ist mir auch aus unseren Gesprächen nichts

<sup>117</sup> Brief von Richard Honig vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y., abgedruckt in Anhang 4 Abb. 2 (S. 397).

<sup>118</sup> Brief von Richard Honig 6.1.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>119</sup> Brief von Richard Honig 30.1.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>120</sup> Brief von Albin Eser vom 30.1.1967 aus Tübingen.

<sup>121</sup> Brief von Richard Honig vom 2.2.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>122</sup> Briefe von Richard Honig vom 31.5.1964, 18.12.1965, 1.6.1966, 13.6.1966 und 5.11.1966 jeweils aus Flushing/N.Y. sowie vom 3.5.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>123</sup> Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J.

<sup>124</sup> Vgl. oben zu E bei Fn. 76 ff.

<sup>125</sup> Briefe von Richard Honig vom 10.11.1962 aus Granville/Ohio, vom 2.4.1963 aus Flushing/N.Y., vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein und vom 30.1.1967 aus Flushing/N.Y.

<sup>126</sup> Briefe von Richard Honig vom 28.6.1965 aus Göttingen bzw. vom 24.7.1966 aus Bad Hofgastein.

<sup>127</sup> Brief von Richard Honig vom 6.1.1967 aus Flushing/N.Y.; vgl. auch unten F zu Fn. 134.

<sup>128</sup> Brief von Richard Honig vom 3.5.1969 aus Princeton/N.J.

<sup>129</sup> Brief von Richard Honig vom 18.4.1974 aus Princeton/N.J.

<sup>130</sup> Wie im Übrigen auch zu nachfolgend angesprochenen Kollegen.

von ansonsten nicht unüblichem kollegialem Klatsch erinnerlich – vielleicht weil ich für solches Gerede ohnehin noch zu jung und unerfahren war, oder er dafür schon grundsätzlich nichts übrig hatte.

Jedenfalls hat diese kollegiale Reserve nicht zu bedeuten, dass er sachlich nicht an der Entwicklung des deutschen Strafrechts interessiert gewesen wäre. Nicht nur, dass er dazu immer wieder auf dem Laufenden gehalten sein wollte<sup>131</sup> und daher auch großen Wert darauf legte, mit der jeweiligen Neuauflage des „Schönke/Schröder“ bedacht zu werden<sup>132</sup> (wofür sich übrigens sogar der damalige Göttinger Dekan einsetzte<sup>133</sup>). Vielmehr könnte es für sein ungebrochenes Engagement für das deutsche Strafrecht kaum einen besseren Beweis geben, als dass er sich bis ins hohe Alter wissenschaftlich damit beschäftigte: so etwa einerseits mit einem derart ewigen Thema wie dem des Tatbegriffs<sup>134</sup> oder andererseits mit einer so neuartigen Problematik wie der des Abhörens von Telefongesprächen.<sup>135</sup>

Auch das, was er zu Strafrechtslehrertagungen zu sagen hatte, lässt, selbst soweit enttäuscht, Hochschätzung für diese Einrichtung erkennen. Als ich 1964 nach meinem Wechsel als Assistent nach Tübingen Richard Honig davon berichtet hatte, dass ich von Professor Schröder gleich zur Strafrechtslehrertagung in Hamburg mitgenommen worden war,<sup>136</sup> meinte er, dass dies für mich „eine sicherlich willkommene Einführung in den inner circle unserer Fachwissenschaft“ sei und es auch „abgesehen von der sachlichen Seite der Diskussionen sehr interessant (gewesen sei), die Vertreter der verschiedenen Meinungen kennen zu lernen“<sup>137</sup> – womit er recht hatte, wenn ich insbesondere an den hitzigen Wortwechsel zwischen Hans Welzel und Claus Roxin zurückdenke.<sup>138</sup> Zudem wird von Honig bedauert, dass er selbst nicht habe teilnehmen können; denn

„[m]ich persönlich hätten die Referate über die Irrtumsregelungen besonders interessiert.

Hatte ich doch im Hinblick auf diesen Programmpunkt die Irrtumsregelung im Model Penal

---

<sup>131</sup> Briefe von Richard Honig vom 31.5.1964 aus Flushing/N.Y., vom 22.7.1965 aus Göttingen, 21.2.1970 sowie vom 12.9.1970 und 18.4.1974 aus Princeton/N.J.; vgl. auch oben D zu Fn. 58 ff.

<sup>132</sup> Briefe von Richard Honig vom 3.5.1969 und 8.9.1971 aus Princeton/N.J. (mit einer beruhigenden Antwort meinerseits vom 28.9.1971 aus Bielefeld) sowie vom 9.2.1975 und 22.1.1976 aus Göttingen.

<sup>133</sup> In einer (ohne Honigs Wissen) an mich gerichteten Bitte von Uwe Diederichsen vom 8.1.1976 aus Göttingen; darauf positiv antwortend in meinem Brief vom 20.1.1976 aus Tübingen.

<sup>134</sup> Zu meinem diesbezüglichen Literaturhinweis auf Stratenwerth (in meinem Brief vom 28.9.1971 aus Bielefeld) bemerkte er (in seinem Brief vom 10.10.1971 aus Princeton/N.J.), dass er dessen Lehrbuch kenne: „Speziellen Fragen geht er nicht nach; sein klarer Stil ist erfreulich“.

<sup>135</sup> Briefe von Richard Honig vom 18.12.1966, 6.1.1967, 30.1.1967 und 3.3.1967 jeweils aus Flushing/N.Y. und vom 3.3.1969 aus Princeton/N.J.; vgl. auch meinen Brief vom 30.1.1967 aus Tübingen.

<sup>136</sup> Wie im Brief von Richard Honig vom 31.5.1964 aus Flushing/N.Y. aus der Bezugnahme auf einen verschollenen Brief von mir vom 24.5.1964 zu entnehmen.

<sup>137</sup> Ebd.

<sup>138</sup> Dass es an einer Dokumentation dieser nicht zuletzt wegen des Altersunterschieds denkwürdigen Auseinandersetzung fehlt, wurde neuerdings zurecht auch bedauert von *Schünemann*, GA 2021, S. 242 ff. (244 Anm. 12).

Code in einem Aufsatz für die Monatsschrift ausführlich dargestellt. Dass dieser Aufsatz bei der Tagung nicht vorlag, ist der Nachlässigkeit des Carl Heymanns Verlag zuzuschreiben, was ihn in meinen Augen nicht gerade für weitere Beiträge empfiehlt<sup>139</sup>.

Zu diesen Irrtumsreferaten gehörte unter anderem das von Claus Roxin, das von Honig später einmal, als ich ihm Literatur zum Tatbegriff verschafft hatte, als „großer Wurf“ bezeichnet wurde.<sup>140</sup>

Ähnlich knapp wie zu Hamburg fiel auch sein Kommentar zur Strafrechtslehrertagung von 1975 in Göttingen aus. Obwohl er gehofft habe, mich bei dieser Gelegenheit treffen zu können, brachte er Verständnis für mein arbeitsbedingtes Fernbleiben auf, um sich im Übrigen mit der lapidaren Feststellung zu begnügen: „Außer dem Vortrag von Schreiber haben Sie wohl auch nicht allzuviel versäumt“<sup>141</sup> – wer damit abserviert wurde, habe ich mir zu eruieren erspart.

Diese wie auch andere zuvor genannte Äusserungen von Richard Honig könnten ihn als intolerant, wenn nicht gar arrogant erscheinen lassen. Ja, in der Tat, soweit es nichts zu beschönigen gab, hat er mit seiner Meinung nicht hinter dem Berg gehalten. Doch selbst dies geschah im persönlichen Umgang immer in freundlichem Ton, so wie er auch von anderen gerne als gleichermassen geistreich und liebenswürdig wahrgenommen wurde. Auch war er ja ein musischer Mensch, mit Geigenpiel und Malerei, weshalb es auch Freude machte, mit ihm über Kunst und Musik zu parlieren.

## G. Göttingen

Was im Übrigen meine Frau und mich besonders beeindruckt hat – und damit ist schließlich nochmal auf Göttingen zurückzukommen –, war seine wie auch seiner Frau Kaetes Sorge um familiäres Wohlergehen. Wie schon während unserer New Yorker Gespräche zu spüren war und auch später immer wieder angesprochen wurde, waren beide hin- und hergerissen von der Frage, ob sie es beim halbjährigen Wechsel zwischen neuer und alter Welt – mit Wintersemester in New York und Sommersemester in Göttingen – belassen oder sich besser da oder dort für einen permanenten Wohnsitz entscheiden sollten: wobei für Amerika die Nähe zu den Söhnen und für Göttingen die im Nachhinein sogenannte „Rückkehr in die alte Heimat“<sup>142</sup> sprach.

Wenn es dann letztlich tatsächlich zum ständigen Verbleib von Richard Honig in Göttingen kam, so geschah das aber wohl keineswegs so freiwillig, wie es sich dargestellt zu finden pflegt<sup>143</sup> und wie man das aus Göttinger Sicht wohl gerne so

<sup>139</sup> Brief von Richard Honig vom 31.5.1964 aus Flushing/N.Y.

<sup>140</sup> Brief von Richard Honig vom 10.10.1971 aus Princeton/N.J.

<sup>141</sup> Brief von Richard Honig vom 28.1.1976 aus Göttingen.

<sup>142</sup> Brief von Richard Honig vom 9.2.1975 aus Göttingen.

<sup>143</sup> Vgl. etwa *Huber* (Fn. 1), S. 759; *Weiglin* (Fn. 2), S. 39; *Mainvald* (Fn. 3), S. 71; *Jescheck* (Fn. 4), S. 828.

sehen möchte.<sup>144</sup> Denn als wir bei unserem Besuch von 1973 in Princeton, nachdem seine Frau bereits gestorben war, zu der einmal mehr diskutierten Frage seines künftigen Wohnsitzes davon sprachen, dass ein „zweites Bein“ in Göttingen manchen Vorteil für ihn haben könnte,<sup>145</sup> hatten wir den Eindruck, dass er jedenfalls nicht ausschließlich in Göttingen leben, sondern Princeton als Hauptsitz beibehalten wollte. Nur so ist auch der Unterton von Betrübtheit zu erklären, mit der er uns Anfang 1975 wissen liess, daß er im vorangegangenen Herbst nicht in die USA habe zurückkehren können, weil die Schiffsverbindungen eingestellt worden seien und sein Arzt ihn krankheitsbedingt vor einem Rückflug gewarnt habe; deshalb sei ihm nichts anderes geblieben, „als in das Wohnstift (alias Altenheim) überzusiedeln“ und seine Wohnung in Princeton aufzugeben.<sup>146</sup> Das klingt nicht gerade nach angestrebter Wohnsitzverlagerung – was natürlich nicht ausschließt, sich letztlich denn doch in Göttingen wohlfühlt zu haben.

## H. Danksagung

Aus dem Wohnstift in der Charlottenburger Straße 19 kam schließlich auch der letzte noch vorhandene Brief von Richard Honig<sup>147</sup> – ein Dankesbrief für unsere Glückwünsche zu seinem 90. Geburtstag. Darin kommt nicht zuletzt auch seine gläubige Seite zum Ausdruck, wenn er schreibt:

„Mit Ihnen hoffe ich, Gottes Segen für die mir noch bleibende Zeit möge meine Schritte leiten. Dankbar denke ich daran zurück, wie Er mein Leben durch manche Fährnisse geleitet hat. Dankbar bin ich auch für unsere Begegnungen, sei es drüben jenseits des Meeres oder hier in Göttingen. – Das Blatt „von einem heiligen Baum“, das Sie mir gesandt haben, bewahre ich sorgfältig als Wächter des Glückes“.<sup>148</sup>

Nachdem er diesen Brief mit den Worten schließt, „Ihr in Freundschaft verbundener Richard Honig“,<sup>149</sup> hoffe ich, ihn als väterlichen Freund verstehen zu dürfen.

Umso mehr habe auch ich Grund zur Dankbarkeit: In Richard Honig einen außerordentlichen Menschen kennengelernt und über gut zwei Jahrzehnte in engem

---

<sup>144</sup> Wie auch auf dem Göttinger Gedächtniskolloquium in manchen biographischen Bemerkungen zum Ausdruck kommend.

<sup>145</sup> Wie in meinem Dankesbrief vom 26.7.1973 aus Bielefeld für die uns in Princeton gewährte Gastfreundschaft festgehalten.

<sup>146</sup> Brief von Richard Honig vom 9.2.1975 aus Göttingen; vgl. auch seinen Brief vom 28.1.1976 aus Göttingen, wonach er im Frühjahr 1974 „nicht darauf vorbereitet war, nicht mehr nach Princeton zurückkehren zu können“ und er sich deshalb in Göttingen „noch das unentbehrlichste Arbeitsmaterial zusammen suchen mußte“.

<sup>147</sup> Brief von Richard Honig vom 19.3.1980 aus Göttingen, abgedruckt in Anhang 4 Abb. 14 (S. 411).

<sup>148</sup> Ebd.

<sup>149</sup> Wobei ich mir nicht sicher bin, ob anstelle von „verbunden“, weil in Handschrift schwer entzifferbar, nicht auch eine andere wohlmeinende Lesart korrekter sein könnte.

Gedankenaustausch mit ihm gestanden zu haben, ist ein unschätzbares und unvergessliches Geschenk. Den Veranstaltern dieses Gedächtniskolloquiums ist dafür zu danken, dass Richard Honig nicht nur in seiner Rolle als „prägender Rechtswissenschaftler“ zu beleuchten war, sondern mir ermöglicht wurde, ihn auch als großen Menschen in Erinnerung zu bringen.